
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



Reglement
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Hundwil

(Abfallreglement)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
	Art. 1 Zweck / Grundsatz	3
B	Zuständigkeiten	3
	Art. 2 Gemeinderat	3
	Art. 3 Umweltschutzkommission	3
C	Entsorgung	4
	Art. 4 Abfallarten	4
	Art. 5 Abfahren und Sammelstellen	4
	Art. 6 Bereitstellen des Abfalls	5
	Art. 7 Organische Abfälle	5
	Art. 8 Tierkadaver	5
	Art. 9 Sonderabfälle	5
	Art. 10 Ausschluss von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr	5
	Art. 11 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot	6
	Art. 12 Missbrauch	6
D	Finanzielle Bestimmungen	6
	Art. 13 Grundsatz / Gebührenbemessung	6
	Art. 14 Gebührentarif	6
E	Rechtsmittel	7
	Art. 15 Rekurse	7
F	Straf- und Schlussbestimmungen	7
	Art. 16 Widerhandlungen	7
	Art. 17 Haftung	7
	Art. 18 Inkraftsetzung	7
	Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts	7

Der Gemeinderat Hundwil erlässt gestützt auf:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS, SG 814.014)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.015)
- Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Kant. USG, bGS 814.0)

folgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

A Allgemeines

Art. 1 Zweck / Grundsatz

- ¹ Dieses Reglement bezweckt eine geordnete, umweltschonende und zweckmässige Sammlung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen.
- ² Abfälle sollen möglichst vermieden, vermindert oder wiederverwertet werden. Nicht wiederverwertbare Abfälle sollen umweltgerecht und wirtschaftlich gesammelt, abgeführt und entsorgt werden.
- ³ Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach den Anordnungen der Gemeinde zu trennen und die von der Gemeinde organisierten Sammlungen zu benutzen.

B Zuständigkeit

Art. 2 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat überwacht das Abfallwesen.
- ² Er kann mit Dritten im Rahmen dieses Reglements Verträge abschliessen.

Art. 3 Umweltschutzkommission

- ¹ Die Umweltschutzkommission ist für den Vollzug des Reglements und die Organisation der Sammlung, Wiederverwertung und Entsorgung der Abfälle zuständig.
- ² Sie erlässt die notwendigen Anordnungen.
- ³ Sie informiert die Öffentlichkeit bei Bedarf über Abfallfragen, insbesondere über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verminderung.
- ⁴ Sie erstellt jährlich eine Abfallstatistik zu Handen des Amtes für Umweltschutz.

C Entsorgung

Art. 4 Abfallarten

- ¹ Als Kehricht gelten Siedlungsabfälle im Sinne der Luftreinhalteverordnung (Anhang 2, Ziff. 711):
 - Haushaltabfälle, inkl. brennbares Sperrgut
 - Gartenabfälle
 - Strassenkehricht
 - Abfälle aus dem Gewerbe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, wie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.
- ² Als Sonderabfälle gelten die, in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten wie z.B.
 - Batterien
 - Altöl
 - Entladungslampen
 - Farben
 - Lösungsmittel
 - chemische Substanzen
 - Medikamente
- ³ Als Spezialabfälle gelten:
 - Elektro- und Elektronikgeräte
 - Kühlgeräte
- ⁴ Nicht unter dieses Reglement fällt die Entsorgung von Abwässern.

Art. 5 Abfahren und Sammelstellen

- ¹ Zur Abfallentsorgung sind folgende Abfahren und Sammelstellen vorgesehen:
 - ordentliche Kehrichtabfuhr, inkl. brennbarem Sperrgut
 - Abfuhr für nicht brennbares Sperrgut
 - Sammelstellen für Glas, Altöl, Weissblech und Aluminium
 - Separatsammlungen von Papier, Karton und Sonderabfällen
- ² Sofern notwendig, können Abfahren und Sammelstellen aufgehoben oder durch zusätzliche ergänzt werden.
- ³ Die Abfahren erfassen alle Siedlungsgebiete. Über die Bedienung abgelegener Bauten entscheidet die Umweltschutzkommission.
- ⁴ Grundsätzlich gilt das Bringprinzip.

Art. 6 Bereitstellen des Abfalls

- ¹ Die Abfälle sind in der von der Gemeinde festgelegten Art bereitzustellen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Behältnisse oder Abfall ohne Gebührenmarken, werden nicht abgeführt und sind vom Inhaber spätestens einen Tag nach der Abfuhr zurückzunehmen.
- ² Kehrriechsäcke, Sperrgut, verschnürte Bündel und Container sind frühestens am Vorabend, möglichst aber erst am Morgen des Abfuhrtags an der Fahrrou-te des Sammelfahrzeugs gut sichtbar bereitzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf dadurch nicht behindert werden.
- ³ Um ein rationelles Einsammeln zu ermöglichen, ist das Abfuhrgut bei einzelnen Häusern, Höfen oder bei Häusergruppen auf einem gemeinsamen Sam-melplatz bereitzustellen.

Art. 7 Organische Abfälle

- ¹ Organische Haus- und Gartenabfälle sollen wenn immer möglich vom Besitzer kompostiert werden.
- ² Rüst- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe können, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, auch als Tierfutter verwertet werden.
- ³ Die Gemeinde fördert das Betreiben privater Kompostieranlagen. Sie kann das dezentrale Kompostieren mit flankierenden Massnahmen wie z.B. Häcksel-dienst, Kompostierkursen usw. unterstützen.

Art. 8 Tierkadaver

Tierkadaver und Metzgereiabfälle sind der regionalen Tierkörpersammelstelle zuzuführen. Sie dürfen weder vergraben werden, noch in die Kehrriechabfuhr oder in die Kanalisation gelangen.

Art. 9 Sonderabfälle

- ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern und hat gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu erfolgen.
- ² Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe sind an den Verkaufstel-len oder den öffentlichen Sammelstellen abzugeben.
- ³ Gewerbe- und Industriebetriebe müssen ihre Sonderabfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen selbst entsorgen.

Art. 10 Ausschluss von der ordentlichen Kehrriechabfuhr

- ¹ Von der ordentlichen Kehrriechabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen.
 - Sonderabfälle, gem. Art. 4 Abs. 2
 - feuergefährliche, korrosive und flüssige Abfälle aller Art
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Erde, Schlamm
 - Schrott, Autowracks, Autoreifen
 - Kadaver, Metzgereiabfälle gem. Art. 8

- Elektro-, Elektronikgeräte usw.
- Kühlschränke und andere Kühlgeräte

² Die umweltgerechte Entsorgung dieser Abfälle obliegt den Besitzern und hat nach den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 11 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

¹ Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Hundwil ist es verboten, Abfälle aus Haushalten, Industrie und Gewerbe abzulagern und im Freien oder in dafür nicht zugelassenen Anlagen zu verbrennen.

² Abfälle im Sinne dieses Reglements dürfen in keiner Form in Gewässer oder in die Kanalisation eingebracht werden.

Art. 12 Missbrauch

¹ Bei Spezialsammlungen sind die Weisungen bezüglich Materialqualität, Sauberkeit und Bereitstellungsart zu befolgen.

² Der Missbrauch von Bauschuttmulden, Sammelstellen, öffentlichen Abfallkörben, Containern usw. für nicht dafür vorgesehene Abfallarten ist verboten.

³ Der Abfuhrdienst oder die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, den Inhalt von abgestellten Kehrichtsäcken oder sonstigen Gebinden zu kontrollieren.

D Finanzielle Bestimmungen

Art. 13 Grundsatz / Gebührenbemessung

¹ Für die Deckung der Aufwendungen der Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

² Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art und Menge des zugeführten Abfalls.

³ Für die Bereitstellung der Entsorgungsinfrastruktur kann eine Grundgebühr erhoben werden.

⁴ Die Rechnung über das Abfallwesen muss unter Berücksichtigung allfälliger Erträge über die Jahre ausgeglichen sein (Kostendeckungsprinzip).

Art. 14 Gebührentarif

¹ Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Umweltschutzkommission nach Bedarf festgesetzt.

² Der Gebührentarif ist zu publizieren.

E Rechtsmittel

Art. 15 Rekurse

- ¹ Gegen Anweisungen und Verfügungen der Umweltschutzkommission kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist an die Umweltschutzdirektion rekurriert werden.
- ³ Allfällige Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

F Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen werden gemäss Art. 6 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (bGS 311) geahndet.
- ² Die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Haftung

Für Schäden, die durch Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen entstehen, haftet der Verursacher.

Art. 18 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kehrichtreglement der Gemeinde Hundwil aus dem Jahre 1974 und alle mit dem neuen Reglement im Widerspruch stehenden kommunalen Beschlüsse aufgehoben.

Hundwil, den 17. Oktober 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. *Menet*

Der Gemeindeschreiber:

sig. *W. Buff*

Vom Regierungsrat genehmigt am 05. Dezember 1995

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 1996